Allgemeine Einkaufsbedingungen

I-B-B Ingenieurbüro Dipl.-Ing.G.Braßel

1. Geltung

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Bestellungen des I-B-B Ingenieurbüro Dipl.-Ing.G.Braßel (nachfolgend „wir“) von Lieferungen und Leistungen (zusammen nachfolgend auch „Leistung(en)“) bei unseren Lieferanten („Auftragnehmer“), soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

1.2 **Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer oder Dritter finden nur Anwendung, wenn wir deren Geltung im Einzelfall explizit schriftlich zustimmen. Die Bezugnahme auf ein Schreiben (auch E-Mail), das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, stellt kein schriftliches Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar.**

2. Bestellung

2.1 Eine Bestellung ist nur dann wirksam erteilt, wenn sie von uns schriftlich (auch per Telefax, E-Mail oder mittels elektronischen Bestellsystems) abgefasst ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir diese nachträglich schriftlich (auch per Telefax, E-Mail oder mittels elektronischen Bestellsystems) bestätigt haben.

2.2 Soweit unsere Bestellungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran 10 Werktage nach dem Datum der Bestellung gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei uns.

2.3 Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich über die Art der Ausführung und den Umfang der Leistung und deren vorgesehene Verwendung unterrichtet hat und dass er auf Grund der Ausstattung seines Geschäftsbetriebes in der Lage ist, die Bestellung zu den damit vereinbarten Bedingungen auszuführen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistung, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

3. Vorgaben und Beistellungen

3.1 Vorgaben sind Zeichnungen, Muster, Modelle, Berechnungen und Aufmachungen, inkl. Toleranzangaben (nachfolgend „Vorgaben“). Beistellungen sind Werkzeuge, Fertig- oder Halbprodukte (nachfolgend „Beistellungen“). Der Auftragnehmer hat sämtliche von uns zur Verfügung gestellten Vorgaben und Beistellungen stets sorgfältig auf technische Richtigkeit und Geeignetheit für die zu erbringende Leistung zu überprüfen und uns gegebenenfalls ausdrücklich auf Fehler oder Ungenauigkeiten hinzuweisen. Bestehen wir danach gleichwohl

ausdrücklich in Textform auf einer Ausführung der Bestellung mit diesen Vorgaben und Beistellungen, tragen wir das daraus resultierende Risiko.

3.2 Sofern Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle vom Auftragnehmer zu Vertragszwecken gefertigt und uns gesondert berechnet werden, gehen diese in unser Eigentum über und gelten als Beistellungen.

3.3 Wir und ggf. unsere Geschäftspartner behalten sich sämtliche dingliche und geistige Eigentumsrechte an Vorgaben und Beistellungen vor. Diese sind auf Kosten des Auftragnehmers sorgfältig zu verwahren sowie gegen Schäden jeglicher Art abzusichern. Dazu wird der Auftragnehmer unsere Beistellungen, soweit nicht bereits durch uns erfolgt, als unser Eigentum kenntlich machen. Der Auftragnehmer darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen, außer im Rahmen der Leistungserbringung gemäß Bestellung.

3.4 Vorgaben und Beistellungen sind auf unsere Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben. Vom Auftragnehmer angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten oder zu löschen. Ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen noch geschuldeter Leistungserbringung oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen eines automatischen elektronischen Back-up Systems.

3.5 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die erforderliche Unterhaltung und Reparatur von Beistellungen, die notwendigen Kosten dafür tragen wir. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich alle erheblichen Schäden an diesen Gegenständen mitteilen. Für Beschädigung, Wertminderung oder Verlust der Beistellungen haftet der Auftragnehmer, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.

3.6 Soweit der Auftragnehmer durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) Eigentum an Beistellungen erwirbt, überträgt er uns bereits jetzt sicherungshalber anteilig das Miteigentum an dem weiterverarbeiteten Gegenstand im Verhältnis des Wertes dieses Gegenstandes zu den Beistellungen. Der Auftragnehmer hat unser Miteigentum sorgfältig und unentgeltlich zu verwahren und insbesondere vor Zugriffen Dritter und gegen Schäden jeglicher Art abzusichern.

3.7 Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweilige Leistung beziehen, an der sich der Auftragnehmer das Eigentum vorbehält. Insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

4.1 Die von uns in der Bestellung angegebenen Termine zur Leistungserbringung sind bindend. Sofern nicht anders vereinbart, beginnen von uns angegebene Lieferfristen mit dem Datum der Bestellung.

4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Entsprechende Beschleunigungsmaßnahmen, um die Verzögerung zu minimieren, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.

4.3 Der Auftragnehmer kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er vereinbarte Termine nicht einhält. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4.4 bleiben unberührt.

4.4 Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir für jede angefangene Woche des Verzugs eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettopreises der verspäteten Leistung verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspäteten Leistung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens, beispielsweise wegen mangelhafter Leistung, bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4.5 Vor Ablauf der vereinbarten Lieferzeit sind wir zur Annahme nicht verpflichtet.

5. Lieferung, Verpackung und Gefahrübergang

5.1 Sofern nicht ausdrücklich in der Bestellung anderweitig vereinbart, sind alle Leistungen als Lieferungen DDP (Incoterms 2023) an den von uns in der Bestellung genannten Lieferort auszuführen. Ist in der Bestellung ein separater Bestimmungsort angegeben, so gilt dieser als der Erfüllungsort für eine etwaige Nacherfüllung.

5.2 Die Verpackung ist – ausdrücklich abweichende Vereinbarung vorbehalten – im Preis inbegriffen, andernfalls ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Lieferart und Verpackung hat der Auftragnehmer insbesondere so zu wählen, dass die Leistung vor Beschädigungen geschützt ist und zum vereinbarten Termin eintrifft. Umweltfreundliche Verpackungen sind zu bevorzugen. Haben wir nach ausdrücklicher Vereinbarung in der Bestellung ausnahmsweise die Kosten für die Fracht zu tragen, hat der Auftragnehmer die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart zu wählen.

5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Lieferort gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen auf uns über.

5.4 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

5.5 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Bei einer Bestellung auf Abruf sind wir zur Abnahme einer Gesamtmenge nur verpflichtet, wenn wir uns in der Bestellung ausdrücklich verbindlich dazu verpflichtet haben. Andernfalls besteht keine Pflicht zur Abnahme von innerhalb der Abruffristen nicht abgerufenen Leistungen.

5.6 Versandanzeigen sind uns nur bei gesonderter Vereinbarung bzw. auf Anforderung zu übermitteln.

6. Dokumentation

6.1 Die Auftragsbestätigung muss innerhalb von 10 Werktagen übermittelt werden und die folgenden Informationen enthalten:

- Nummer und Datum der Bestellung;
- Einzelpreise und Gesamtpreis;
- unsere Bestellpositionsnummer, Artikelbezeichnung und unsere Artikelnummer, Menge und Mengeneinheit (nicht erforderlich, wenn unsere Bestellung ohne Einschränkung bestätigt wird);
- Liefertermin für das Eintreffen der Waren an unserem jeweiligen Standort;
- Liefer- und Zahlungsbedingungen (sofern abweichend von der Bestellung).

6.2 Lieferscheine, Packlisten und Zollrechnungen (soweit relevant) sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer und Datum der Bestellung;
- unsere Bestellpositionsnummer;
- Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht;
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer;
- Zolltarifnummer;
- Restmenge, falls ausnahmsweise Teillieferungen zulässig;

6.3 Rechnungen sind einfach in Papierform oder elektronisch an die in der Bestellung benannte E-Mailadresse zu senden und müssen zusätzlich zu den in Ziffer 6.2 benannten Informationen die Zahlungs- und Lieferbedingungen enthalten.

6.4 Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen oder die Dokumente nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, sind wir berechtigt die Dokumente zurückzuweisen.

6.5 Zur Leistung gehörende technische Beschreibungen, Berechnungen, Bedienungs- oder Einbauanleitungen oder sonstige vereinbarte Dokumentationen sind bei Lieferung an uns zu übergeben. Dies gilt auch für die benötigten Ausfuhrdokumente gem. Ziffer 10, sofern vereinbart wurde, dass die Leistung – gegebenenfalls auch als Einbau der von uns hergestellten Maschine – zur Weiterlieferung ins Ausland bestimmt ist. Fehlen diese ganz oder teilweise, gilt die Leistung als mangelhaft und uns stehen die Gewährleistungsrechte wegen Sachmängeln gem. Ziffer 9 zu.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Auftragnehmer seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Die Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese ist gesondert auszuweisen.

7.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie die dafür erforderlichen Kosten ein, z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transport, Versicherung für Transport und Haftpflicht, Montage und Inbetriebnahme vor Ort beim Endkunden, Dokumentation und Prüfzertifikate.

7.3 Rechnungen sind für jede Lieferung gesondert zu erteilen. Verzögerungen in Folge unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Rechnungslegung oder Lieferung lassen die Skontoabrede nach Ziffer 7.5 unberührt.

7.4 Zahlungen oder Teilzahlungen stellen keine Anerkennung oder Abnahme von erbrachten Leistungen dar. Unsere Rechtsansprüche gemäß Ziffer 9 bleiben davon unberührt.

7.5 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Erfüllung der Voraussetzungen des jeweiligen Zahlungsmeilensteins und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung gem. Ziffer 6.3 innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.

7.6 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für die Höhe der Verzugszinsen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

8.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

8.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

8.3 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

9. Gewährleistungsansprüche

9.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung etc.) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass die Leistung allen vereinbarten technischen Spezifikationen entspricht und dass sämtliche technische Parameter, welche mit der Bestellung und deren Annahme vereinbart werden, eingehalten werden. Sofern nicht ausdrücklich eine gesonderte Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wird, hat die Beschaffenheit der Leistung den technischen Vorgaben aus allgemein zugänglichen, für die Leistung einschlägigen technischen Regelwerken, z. B. EN, DIN, VDE-, VdW- oder VDMA-Bedingungen, zu genügen. Unabhängig davon ist die Leistung fach- und sachgerecht nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik auszuführen.

9.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der Waren und Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen beschränkt sich die Untersuchungspflicht im Einzelfall auf den dafür im Geschäftsverkehr üblichen Umfang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels beim Auftragnehmer eingeht.

9.4 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern, Proben etc. verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche, es sei denn, wir haben ausdrücklich darauf bestanden, dass die Leistung auf unsere Verantwortung so ausgeführt wird, obwohl uns der Auftragnehmer vorab ausdrücklich auf die mögliche Fehlerentstehung hingewiesen hat (s.o. Ziffer 3.1).

9.5 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Einbau der Sache in eine von uns herzustellende Maschine, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt

unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten sowie erforderliche Ausbau- und Einbaukosten, Verpackungs- und Transportkosten, Zölle und Gebühren, etc. trägt der Auftragnehmer. Die Prüfungskosten trägt der Auftragnehmer auch, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt.

9.7 Die Gewährleistungsfrist für jede einzelne Leistung beträgt 36 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe der Leistung bzw., sofern eine Abnahme ausdrücklich vereinbart ist, mit der Abnahme.

9.8 Mit dem Zugang unserer schriftlichen (auch E-Mail oder Telefax) Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.

9.9 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10. Exportkontrolle und Zölle

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in Textform zu unterrichten. Hierzu hat er uns insbesondere folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN);
- “China Compulsory Certification” (CCC) Zertifikate;
- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzieller Ursprung);
- die Information, ob und gegebenenfalls in welchen der von ihm gelieferten Waren Materialien oder Technologien verbaut bzw. enthalten sind, die aus den USA stammen.

10.2 Auf Anfrage legt uns der Auftragnehmer weitere Informationen und Daten vor, die wir bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigen.

10.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten seiner an uns gelieferten Waren aufgrund technischer oder gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.

10.4 Verletzt der Auftragnehmer eine seiner Pflichten gem. Ziffer 10, trägt er sämtliche Aufwendungen, Schäden und sonstige Nachteile (z. B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die uns hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

11. Produzentenhaftung

11.1 Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.3 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme in angemessener Höhe für Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten.

12. Schutzrechte

12.1 Der Auftragnehmer räumt uns, soweit gesetzlich zulässig und für die Verwendung der Leistungen gemäß Vertragszweck erforderlich, ohne zusätzliches Entgelt, die Nutzungs- und Verwertungsrechte an sämtlichen Leistungen ein.

12.2 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte oder Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte oder Leistungen herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Soweit dem Auftragnehmer das Bestimmungsland der Leistung bekannt ist, steht er auch dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte oder Leistungen keine Schutzrechte Dritter in diesem Bestimmungsland verletzt werden.

12.3 Werden wir aufgrund der Leistung des Auftragnehmers von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Auftragnehmer der Nachweis

vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

12.4 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Auftragnehmer nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn wir ausdrücklich darauf bestanden haben, dass der Auftragnehmer die Leistung unter Verwendung von uns übermittelter Vorgaben und Beistellungen herstellt und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden (s.o. Ziffer 3.1). Insoweit stellen wir den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei.

12.5 Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Leistungen bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang.

13. Geheimhaltung und Datenschutz

13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen, geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Abwicklung der Bestellungen auf unser Verlangen umgehend an uns zurückgeben oder vernichten.

13.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Auftragnehmer weder öffentlich auf die Geschäftsverbindung hinweisen noch für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

13.3 Der Auftragnehmer wird nur denjenigen Angestellten, verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern Zugang zu den vorbezeichneten Informationen und Unterlagen gewähren, soweit dies für die Erfüllung der Leistungen erforderlich ist, vorausgesetzt diese sind entsprechend dieser Ziffer 13 wirksam zur Geheimhaltung verpflichtet.

13.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

14. Sicherheitsleistung

14.1 Zur Absicherung der Vertragserfüllung für eine von uns zu leistende Anzahlung verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf unser Verlangen eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe des Bruttobetrags der Anzahlung zu stellen.

14.2 Darüber hinaus können wir zur Absicherung der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 5 % des Bruttopreises der Bestellung verlangen.

Wir sind verpflichtet, die jeweilige Bürgschaft unverzüglich nach Übergabe der Leistung bzw. nach Abnahme, sofern diese im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde, zurückzugeben.

14.3 Nach Übergabe bzw. gegebenenfalls Abnahme bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist sind wir berechtigt, von der Schlusszahlung einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % des Bruttopreises der Bestellung (einschließlich vereinbarter Änderungen) vorzunehmen. Der Auftragnehmer kann diesen Einbehalt durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft ablösen. Unser Recht zum Einbehalt von Zahlungen wegen konkreter Mängel bleibt unberührt.

14.4 Die Bürgschaften nach dieser Ziffer 14 müssen von einer deutschen Großbank mit erstklassigem Rating oder einer anderen für uns akzeptablen Bank gestellt werden und den Verzicht des Bürgen auf die Einreden der Vorausklage, der Aufrechenbarkeit und der Anfechtbarkeit enthalten. Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gilt jedoch nicht, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

15. Ersatzteile

15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

15.2 Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Die Vorhaltepflicht gem. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

16. Lieferantenkodex

16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns zu gesetzeskonformem Verhalten. Insbesondere sichert er zu,

- weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen;
- keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken;
- die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns, zum Umgang mit Mitarbeitern, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten;
- die geltenden gesetzlichen Regelungen und Standards in Bezug auf Schutz von Menschenrechten und der Umwelt zu achten und einzuhalten;
- von ihm beauftragte Unterauftragnehmer in gleichem Umfang zu verpflichten;

16.2 Der Auftragnehmer wird uns auf Verlangen die Einhaltung der vorstehenden Zusicherungen nachzuweisen und uns bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherungen von Ansprüchen

Dritter freizustellen sowie uns Bußgelder zu erstatten, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden.

16.3 Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 16.1 hat der Auftragnehmer mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Auftragnehmer uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.

16.4 Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Auftragnehmers, insbesondere bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 16.1 sowie unzureichender Aufklärung gemäß Ziffer 16.3 behalten wir uns das Recht vor, von der Bestellung zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen sowie gesetzliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das deutsche Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Internationalen Privatrechts.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser **Geschäftssitz in Viersen**. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(Stand: September 2023)